



Fraktion in Schwentinental

Antrag

Nutzung aktueller Förderprogramme

Andreas Müller
Fraktionsvorsitzender

Dennis Mihlan
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Schwentinental, den 25.8.2022

Im Zuge d. Dringlichkeit: Ausschuss f. Stadtentwicklung, Wirtschaft u. Finanzen (1.9.2022)
Hauptausschuss am 6.September, Stadtvertretung am 8. September 2022

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt alle Möglichkeiten umgehend zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen (Erstellung einer Projektskizze etc.) zügig in die Wege zu leiten, um sich für das aktuell aufgelegte Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (siehe Anlage 1) zu bewerben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zeitnah die Voraussetzungen zu überprüfen und ggf. Maßnahmen einzuleiten, sich um Fördergelder des aktuellen, offenbar auslaufenden Förderprogrammes von Bund und Ländern „Investitionspekt Sportstätten“ (siehe Anlage 2) zu bemühen.

Begründung:

In der derzeitigen Krisenzeit werden aktuell (noch) umfangreiche Förderprogramme aufgelegt, die z.B. die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden vorantreiben sollen, bzw. die Kommunen beim Erhalt ihrer Sportstätten unterstützen sollen. Es ist nicht abzusehen, in welchem Umfang die Finanzen des Bundes und des Landes solche Maßnahmen in Zukunft noch erlauben.

In Schwentinental besteht vielen allen Bereichen ein erheblicher Sanierungsstau im energetischen Bereich ebenso wie in der Substanz (Rathaus, Schulen, Sporthallen, Laufbahn Aubrookstadion etc.).

In der Vergangenheit ist es leider nicht immer gelungen verfügbare Fördergelder nutzbar zu machen, die Situation der Stadt und die Problematik von Klimawandel, Energiekrise, Bevölkerungsentwicklung in der Stadt und die erheblichen anstehenden Investitionen machen es aber notwendig, verfügbare Fördermöglichkeiten bestmöglich auszunutzen.

Ad.1 das Programm mit Schwerpunkt energetische Sanierung wurde zu Anfang August aufgelegt, die Interessenbekundungsphase endet Ende September. Dieser Zeitraum ist zweifellos knapp bemessen, die Fördermöglichkeiten sind aber für Defizitgemeinden derart lukrativ (bis zu 75% Förderung) und die möglichen Fördersummen entsprechend hoch, dass es aus Sicht von KLAR.GRÜN notwendig ist, zumindest den ernsthaften Versuch zu machen, sich um eine Förderung wenigstens für ein Projekt zu bewerben. Ende September könnte, falls notwendig, in einer Sondersitzung der Stadtvertretung ein entsprechender Beschluss gefällt werden.

Ad2. Das „Investitionsprogramm Sportstätten“ von Bund/Ländern ist ebenfalls hoch lukrativ, die Förderung beträgt bis zu 90%. Auch hier scheint Eile geboten, Fördervolumen und -zeitraum sind begrenzt, die Förderrichtlinien/Förderfähigkeit zudem eng gefasst. Die Liste denkbarer Fördervorhaben in Schwentinental ist bekannter Maßen lang (Laufbahn Klausdorf, Böden Sporthallen etc.)

Aufgrund des Zeitdrucks bezüglich insbesondere des erst seit kurzer Zeit bekannten Förderprogrammes unter 1. scheint eine richtungsgebende Beschlussfassung in der kommenden Stadtvertretung unumgänglich.

Andreas Müller

Für die Fraktion KLAR.GRÜN – Konsequent für Schwentinental

Anhang 2 (Investitionsakt Sportstätten):

Grundlagen und Ziele

Sportstätten tragen als Teil der sozialen Infrastruktur zur Realisierung vielfältiger gesundheits-, sozial- und stadtentwicklungspolitischer Ziele der Kommunen bei. Als Orte der Bewegung und Begegnung unterstützen sie den Gemeinschaftssinn. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind Teil der Daseinsvorsorge und ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Sportstätten sind aus städtebaulicher Sicht besonders häufig vom Sanierungsstau betroffen. Das stellt viele Städte und Gemeinden vor große finanzielle Herausforderungen.

Mit dem Investitionsakt Sportstätten unterstützen Bund und Länder seit 2020 Städte und Gemeinden dabei, Sportstätten zukunftsfähig, nachhaltig und modern zu entwickeln. Dabei sind Belange des Umwelt- und Klimaschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Der Investitionsakt verfolgt durch städtebauliche Investitionen in Sportstätten folgende Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Der Investitionsakt Sportstätten ist ein ergänzendes Programm zur Städtebauförderung und wird auf Grundlage einer jährlichen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport umgesetzt. Der Investitionsakt Sportstätten wird – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Bundeshaushaltsgesetzgebers – im Programmjahr 2023 nicht fortgeführt.

Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien) als bauliche Anlagen, die primär der Ausübung des Sports dienen, einschließlich ihrer typischen baulichen Bestandteile und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen.

Förderfähige Maßnahmen

Die Fördermittel sind für Investitionen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport einzusetzen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung durch:

- bauliche Sanierung und Ausbau von Sportstätten (gedeckt oder im Freien) sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen,
- Ersatzneubau im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung,
- in begründeten Ausnahmefällen Neubauten, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen.

Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionsakts sind investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Fördergegenstände

Städtebauliche Maßnahmen im Bereich Sport sind förderfähig, wenn

- Sportstätten sich in Gebieten der Städtebauförderung oder in einem Untersuchungsgebiet zur Vorbereitung der Aufnahme in Städtebauförderungsprogramme befinden und
- der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.

Sportstätten, die sich außerhalb von Gebieten der Städtebauförderung befinden, können in begründeten Ausnahmefällen förderfähig sein, wenn

- ein besonderer Bedarf zur Förderung der Sportstätte hinsichtlich der im Investitionsakt verfolgten Ziele besteht,
- die Maßnahme im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planungen der Stadt oder Gemeinde erfolgt, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet trifft.

Die Auswahl der Fördermaßnahmen zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm Investitionsakt Sportstätten trifft die jeweils zuständige Landesbehörde. Die Mittel des Investitionsakts können auch für städtebauliche Investitionen in Städten und Gemeinden in Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage eingesetzt werden.